



AHV : Alters- und Hinterlassenenversicherung

EO : Erwerbsersatzordnung

FAK : Familienzulagen des Bundes

FZS : Familienzulagen des Kantons für die Landwirtschaft

IV : Invalidenversicherung

ALV : Arbeitslosenversicherung

FZ : Familienzulagen des Bundes für die Landwirtschaft

VK : Verwaltungskosten

Beitragspflicht

AHV/IV/EO/ALV : für alle Arbeitnehmer/innen die in der Schweiz arbeiten oder ihren Wohnsitz haben

für alle Arbeitgeber die ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder eine Betriebsstätte in der Schweiz haben

FAK : auf nichtlandwirtschaftliche Löhne wenn der Arbeitgeber der kantonalen Familienzulagenkasse CIVAF angeschlossen ist

FZ : auf Löhne des landwirtschaftlichen Personals mit Ausnahme der Löhne der mit dem Betriebsleiter in gerader auf- oder absteigender Linie verwandten Personen und deren Ehefrauen, sowie der Schwiegersöhne des Betriebsinhabers, die voraussichtlich den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden

FZS : auf landwirtschaftliche Löhne der Verwandten, die von der FZ-Beitragspflicht befreit sind

Versicherungsausweis – AHV Nummer

Jeder Versicherte erhält bei Beginn der Beitragspflicht oder bei Beanspruchung einer Leistung einen Versicherungsausweis, der die **13-stellige** Versicherten-Nummer, die Namensangaben und das Geburtsdatum enthält. Diese Versicherten-Nummer finden Sie ebenfalls auf der Krankenkassenkarte. Neue Arbeitnehmer können der Ausgleichskasse mit dem Formular «Anmeldung eines neuen Mitarbeiters» gemeldet werden. Damit die Löhne auf dem individuellen Konto verbucht werden können, ist es dringend notwendig, dass der Arbeitgeber die Versicherten-Nummer der Arbeitnehmer kennt. Für Arbeitnehmer, die noch keinen AHV-Ausweis besitzen ist das Formular «Anmeldung für einen Versicherungsausweis» einzureichen. Sämtliche Formulare/Links sind auf unserer Internetseite: www.avs.vs.ch unter „Formulare“ verfügbar.

Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Der Arbeitgeber muss bei jeder Lohnzahlung den Beitragsanteil des Arbeitnehmers in Abzug bringen. Die vom Lohn abgezogenen Beiträge und diejenigen, welche der Arbeitgeber schuldet, sind der Ausgleichskasse periodisch zu überweisen.

Ansätze der Lohnbeiträge	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil	Total
AHV/IV/EO	5.30%	5.30%	10.60%
ALV - Arbeitslosenversicherung (bis CHF 148'200.- pro Jahr oder CHF 12'350.- per Monat)	1.10%	1.10%	2.20%
Zwischensumme	6.40%	6.40%	12.80%

Der Verwaltungskostenansatz (VK) ist abhängig von der Höhe der jährlichen Lohnsumme je Arbeitgeber (abnehmend ab einem Maximalansatz von 0.53%).

Zusätzlich auf die nichtlandwirtschaftlichen Löhne:

FAK (CIVAF)	2.780%	0.171%	2.951%
-------------	--------	--------	--------

Zusätzlich auf Löhne, welche in der Landwirtschaft bezahlt werden:

FZ	2.00%	-	2.00%
oder FZS	0.54%	-	0.54%

Die Lohnbeiträge werden grundsätzlich mit Akontozahlungen entrichtet und Ende Jahr wird aufgrund der Lohnabrechnung die genaue Saldoabrechnung erstellt. Die Akontobeiträge werden von der Ausgleichskasse aufgrund der ihr vorliegenden Informationen festgelegt.

Auf Antrag des Arbeitgebers kann dieser anstelle von fixen Akontozahlungen auch den genauen Beitrag zahlen. Werden während einer Abrechnungsperiode keine Löhne entrichtet, muss der Arbeitgeber, welcher den genauen Beitrag entrichtet, der Ausgleichskasse den Einzahlungsschein mit einem entsprechenden Vermerk retournieren. Des Weiteren muss der Arbeitgeber auf Jahres- oder Saisonende der Ausgleichskasse eine Abrechnung einreichen. Aus dieser muss das Detail der Löhne und die Beschäftigungsdauer für jeden Arbeitnehmer ersichtlich sein.

Abzug der Unkosten (Auslagen die der Arbeitnehmer zur Erzielung des Lohnes notwendigerweise aufwenden muss)

- Bei Arbeitnehmern, welche die bei der Ausführung ihrer Arbeiten entstehenden Unkosten ganz oder teilweise selbst tragen, können die Unkosten in Abzug gebracht werden, sofern sie nachgewiesen werden.
- Besondere Vorschriften gelten für die Unkosten der Aussendienstmitarbeiter. Auf Verlangen erteilt die Ausgleichskasse gerne nähere Auskunft.

Obligatorische Arbeitslosenversicherung (ALV)

Die Lohnbezüger und Arbeitgeber, die der AHV-Beitragspflicht unterstellt sind, haben ebenfalls Beiträge vom massgebenden Lohn an die ALV zu entrichten. Dies gilt auch für ausländische Arbeitnehmer, einschliesslich Grenzgänger und Arbeitnehmer mit Saisonbewilligung.

Von der ALV-Beitragspflicht sind befreit:

- der Ehepartner des landwirtschaftlichen Betriebsinhabers;
- die Verwandten des landwirtschaftlichen Betriebsleiters in gerader auf- oder absteigender Linie sowie deren Ehefrauen; die Schwiegersöhne des Betriebsleiters, die voraussichtlich den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden;
- Mitarbeitende ab dem Monat, in welchem das ordentliche Referenzalter erreicht wird;
- die Arbeitgeber für Löhne, die an die vorerwähnten Personen ausbezahlt werden;
- Arbeitslose für Arbeitslosenentschädigungen, die nach Art. 22a, Abs. 1 AVIG Lohn im Sinne der AHV darstellen.

Der ALV-Beitrag wird auf dem massgebenden Lohn berechnet, jedoch mit einer Einkommensbegrenzung. Die Einkommensbegrenzung gilt für jedes Anstellungsverhältnis des Arbeitnehmers. Normalerweise wird die monatliche Höchstgrenze angewandt. Die Jahreshöchstgrenze muss angewendet werden, wenn in einzelnen Monaten (z.B. Dezember) zusätzliche Lohnbestandteile wie Gratifikationen, Provisionen, Gewinnbeteiligungen, Treueprämien oder 13. Monatslohn ausbezahlt werden. Das gleiche gilt auch für Entschädigungen, die für eine jährliche Beschäftigungsperiode ausgerichtet werden, wie z.B. die nebenberufliche Tätigkeit im Dienste einer Gemeindeverwaltung, als Verwaltungsrat einer juristischen Person, Akkordarbeiten im Weinbau zum Pauschaltarif oder nach Quadratmeter. Auskünfte betreffend die ALV-Beitragspflicht erteilen die AHV-Ausgleichskassen. Hingegen sind für die Erteilung von Auskünften über die Arbeitslosenentschädigung nur die Arbeitslosenkassen und die Arbeitsämter des Kantons und der Gemeinden zuständig.

Löhne der mitarbeitenden Familienmitglieder

Als mitarbeitende Familienmitglieder gelten der Ehepartner des Betriebsinhabers; die Blutsverwandten des Betriebsinhabers und seines Ehepartners in auf- oder absteigender Linie und deren Ehepartner; die Geschwister des Betriebsinhabers und deren Ehepartner; Adoptivkinder des Betriebsinhabers; die Pflegekinder des Betriebsinhabers, die mit diesem in Hausgemeinschaft leben.

Mitarbeitende Familienmitglieder haben Beiträge zu entrichten:

- nur auf den Barlohn: ab dem ersten Januar des Jahres, das der Vollendung des 17. Altersjahres folgt bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollenden sowie ab dem ersten Tag des Monats, in dem der Anspruch auf eine Altersrente beginnt;
- auf den Bar- und Naturallohn: ab dem ersten Januar des Jahres, das der Vollendung des 20. Altersjahres folgt bis zum letzten Tag des Monats, welcher dem Anspruch auf die Altersrente vorangeht.

Ausnahme: für die mitarbeitende Ehefrau, resp. den Ehemann im Betrieb des Ehepartners ist, unabhängig ihres jeweiligen Alters, nur der Barlohn beitragspflichtig. Es darf somit nicht der Globallohn aufgerechnet werden.

Aufstellung der alten und neuen Ansätze

Periode	AHV/VEONK	FAK	FZ	FZS
ab 1.1.2019	10.75% (zu Lasten des Arbeitnehmers = 5.125%)	3.2% (zu Lasten des Arbeitnehmers = 0.3%)	2%	0.60%
ab 1.1.2020	11.05% (zu Lasten des Arbeitnehmers = 5.275%)	3.1% (zu Lasten des Arbeitnehmers = 0.3%)	2%	0.60%
ab 1.1.2021	11.10% (zu Lasten des Arbeitnehmers = 5.30%)	3.1% (zu Lasten des Arbeitnehmers = 0.301%)	2%	0.60%
ab 1.1.2023	11.10% (zu Lasten des Arbeitnehmers = 5.30%)	3.2% (zu Lasten des Arbeitnehmers = 0.421%)	2%	0.50%
ab 1.1.2024	11.10% (zu Lasten des Arbeitnehmers = 5.30%)	2.951% (zu Lasten des Arbeitnehmers = 0.171%)	2%	0.50%
ab 1.1.2025	11.10% (zu Lasten des Arbeitnehmers = 5.30%)	2.951% (zu Lasten des Arbeitnehmers = 0.171%)	2%	0.54%

	ALV Arbeitslosenversicherung)	
ab 1.1.2016	2.2% (zu Lasten des Arbeitnehmers = 1.1%)	bis CHF 12'350.-/ Monat
	1.0% (zu Lasten des Arbeitnehmers = 0.5%)	ab CHF 12'351.-/ Monat
ab 1.1.2023	2.2% (zu Lasten des Arbeitnehmers = 1.1%)	bis CHF 12'350.-/ Monat

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



[Merkblatt 2.01](#)